

Jobcenter Landkreis Landshut, Lehbühlstr. 28, 84034 Landshut

An
Kunden des Jobcenters Landkreis Landshut

Ihr Zeichen:
Ihre Nachricht:
Mein Zeichen:
Kundennummer:
(Bei jeder Antwort bitte angeben)
BG-Nummer:

Name:
Servicrufnr.: +49 871 404722 98
Telefax: +49 871 404722 10
E-Mail: Jobcenter-LK-Landshut@jobcenter-ge.de
Datum:

Vollzug des Sozialgesetzbuch – Zweites Buch – (SGB II); Überbrückungsdarlehen für Bezieher einer Altersrente;

Sehr geehrter Kunde,
sehr geehrte Kundin,

Sie beantragen ein Darlehen nach § 24 Abs. 4 SGB II, weil Ihre Altersrente erst am Ende des Monats zufließen wird.

Damit Ihr Antrag bearbeitet werden kann benötigen wir Ihre Mithilfe. Bitte legen Sie folgende Unterlagen beim Jobcenter Landkreis Landshut vor:

- Darlehensantrag (vollständig ausgefüllt und unterschrieben)
- Bewilligungsbescheid über Altersrente
- Anlage VM (vollständig ausgefüllt und unterschrieben)
- Kontoauszüge **aller** bestehenden Girokonten (ein **aktueller** Nachweis je Konto genügt)

Im Übrigen weisen wir daraufhin, dass der Antrag auf Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts nach dem SGB II als erledigt betrachtet wird, wenn Sie nicht innerhalb von vier Wochen nach Erhalt dieses Schreibens den Antrag samt Unterlagen (s.o.) vollständig eingereicht haben.

Der Antrag gilt folglich als versagt (§§ 66, 67 SGB I).

- 2 -

Postanschrift
Jobcenter Landkreis Landshut
Lehbühlstr. 28
84034 Landshut

Besucheradresse
Lehbühlstr. 28
84034 Landshut

Bankverbindung
BA-Service-Haus
Bundesbank
IBAN:
DE50 7600 0000 0076 0016 17
BIC:
MARKDEF1760
Internet: www.arbeitsagentur.de

Öffnungszeiten
Mo - Fr 08:00 - 12:00 Uhr

Telefonische Servicezeit:
Mo - Fr 08:00 - 18:00 Uhr

HINWEISE:

Bitte beachten Sie die Hinweise auf Seite 2 des Antrags.

Bitte achten Sie auf die vollständige Einreichung der gesammelten Unterlagen.

Mit freundlichen Grüßen

Ihr Jobcenter Landkreis Landshut

Anlagen:

Gesetzestexte zu Ihrer Information

Antragsformular

Hinweise

Anlage VM

Gesetzestexte zu Ihrer Information

Auszug aus dem Ersten Buch Sozialgesetzbuch (SGB I)

§ 60 SGB I

Angabe von Tatsachen

(1) Wer Sozialleistungen beantragt oder erhält, hat

1. alle Tatsachen anzugeben, die für die Leistung erheblich sind, und auf Verlangen des zuständigen Leistungsträgers der Erteilung der erforderlichen Auskünfte durch Dritte zuzustimmen,
2. Änderungen in den Verhältnissen, die für die Leistung erheblich sind oder über die im Zusammenhang mit der Leistung Erklärungen abgegeben worden sind, unverzüglich mitzuteilen,
3. Beweismittel zu bezeichnen und auf Verlangen des zuständigen Leistungsträgers Beweisurkunden vorzulegen oder ihrer Vorlage zuzustimmen.

Satz 1 gilt entsprechend für diejenigen, der Leistungen zu erstatten hat.

- (2) Soweit für die in Absatz 1 Satz 1 Nr. 1 und 2 genannten Angaben Vordrucke vorgesehen sind, sollen diese benutzt werden.

§ 66 SGB I

Folgen fehlender Mitwirkung

- (1) Kommt derjenige, der eine Sozialleistung beantragt oder erhält, seinen Mitwirkungspflichten nach den §§ 60 bis 62, 65 nicht nach und wird hierdurch die Aufklärung des Sachverhalts erheblich erschwert, kann der Leistungsträger ohne weitere Ermittlungen die Leistung bis zur Nachholung der Mitwirkung ganz oder teilweise versagen oder entziehen, soweit die Voraussetzungen der Leistung nicht nachgewiesen sind. Dies gilt entsprechend, wenn der Antragsteller oder Leistungsberechtigte in anderer Weise absichtlich die Aufklärung des Sachverhalts erheblich erschwert.
- (2) ...
- (3) Sozialleistungen dürfen wegen fehlender Mitwirkung nur versagt oder entzogen werden, nachdem der Leistungsberechtigte auf diese Folge schriftlich hingewiesen worden ist und seiner Mitwirkungspflicht nicht innerhalb einer ihm gesetzten angemessenen Frist nachgekommen ist.

§ 67 SGB I

Nachholung der Mitwirkung

Wird die Mitwirkung nachgeholt und liegen die Leistungsvoraussetzungen vor, kann der Leistungsträger Sozialleistungen, die er nach § 66 versagt oder entzogen hat, nachträglich ganz oder teilweise erbringen.

**Antrag auf Gewährung eines Darlehens nach § 24 Abs. 4
des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch (SGB II)**

-Überbrückungsdarlehen bei Altersrentenbezug-

Tag der Antragstellung:	
Nummer der Bedarfsgemeinschaft:	
Familienname:	Vorname:
Meine Telefonnummer (mit Vorwahl) bei Rückfragen:	

I. Zu erwartendes Einkommen:

Altersrente ab:	_____
Zeitpunkt des Zuflusses:	_____
Höhe der Rentenzahlung:	_____
<i>Bitte legen Sie Ihren Rentenbescheid bei, sofern dieser noch nicht beim Jobcenter eingereicht wurde!</i>	

II. Darlehen:

Höhe des Darlehens:	_____
Begründung der Höhe:	_____ (Auflistung der Zahlungsverpflichtungen)

III. Rückzahlung des Darlehens bei Wegfall des Leistungsbezugs:

- ☐ komplette Rückzahlung erfolgt am _____
- ☐ Ratenzahlung
- Monatliche Ratenhöhe: _____ (mind. 50,00 Euro)
 - Zeitpunkt der ersten Rate: _____

IV. Vorrangige Vermögensverwertung:

Legen Sie folgende Unterlagen bei:

- Anlage VM (vollständig ausgefüllt und unterschrieben!)
- Kontoauszüge aller bestehenden Girokonten (Achtung: aktuelle Kontoauszüge!)

Ich bestätige, dass die Angaben richtig sind.

(Ort, Datum)

(Unterschrift)

Bitte beachten Sie die Hinweise auf Seite 2!

Hinweise:

Darlehensbegünstigte:

Sollten Sie ein Darlehen beantragt haben, dass die Bedarfe mehrerer Personen Ihrer Bedarfsgemeinschaft deckt, entscheidet das Jobcenter über den Kreis der Darlehensbegünstigten.

Rückzahlungspflicht bei weiterem Leistungsbezug:

Jedem Darlehensbegünstigten obliegt die Pflicht der Rückzahlung. Die Rückzahlung erfolgt durch Aufrechnung in Höhe von mindestens 10 Prozent des jeweiligen Regelbedarfs. Ihrer gewünschten Rückzahlung kann im Falle des weiteren Leistungsbezugs nicht nachgekommen werden.

Vertretungsvermutung:

Es wird vermutet, dass Sie die Vertretung (Bevollmächtigung) der Bedarfsgemeinschaft übernommen haben. Diese Vermutung gilt dann nicht mehr, wenn andere Mitglieder der Bedarfsgemeinschaft erklären, dass sie ihre Interessen selbst wahrnehmen wollen. (§38 SGB II).

Ihr Jobcenter Landkreis Landshut